

Die Analogberechnung erfolgt nach den Vorgaben des § 6 Abs. 1 GOZ:

"Selbstständige zahnärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung berechnet werden. ..."

Bei der Auswahl einer Analogleistung müssen die individuelle Schwierigkeit, Zeitaufwand sowie der Umfang der Leistung berücksichtigt werden. Auch der Kostenaufwand für die verbrauchten Materialien und verwendeten Geräte/Instrumente muss Berücksichtigung finden.

Die Wahl einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung obliegt allein dem Zahnarzt, denn nur der Zahnarzt kann diese Faktoren bei der Ermittlung der Analogpositionen einschätzen und berücksichtigen.

Natürlich kann es vorkommen, dass eine GOZ-Nummer nach ihrer Art mit der Analogleistung vergleichbar ist, aber nicht nach dem Kosten- und/oder Zeitaufwand.

Es müssen aber alle Kriterien gleichermaßen miteinbezogen werden, um eine mit der Analogleistung am meisten vergleichbare GOZ-Nummer zu finden.

Eine Versicherung ist aus fachlicher und gebührenrechtlicher Sicht nicht in der Lage eine gleichwertige GOZ-Nummer als Analogleistung heranzuziehen und deshalb auch nicht berechtigt diese vorzuschreiben.